

1233

Stenographisches Protokoll.

105. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 29. Juli 1926.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1234).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über die erfolgte Beurkundung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: a) Aufnahme eines 6-Millionen-Schilling-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds; b) Umwandlung der Darlehensschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds; c) Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926; d) Veräußerung des sogenannten Dritten Kirchhofes in Hofgastein; e) Nachtragskredit zum Finanzgesetz für das Jahr 1926 (1234).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung; 2. Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsabkommens vom 3. Dezember 1924; 3. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion; 4. Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsepezialitäten; 5. Drittes Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsabkommen; 6. Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen, wirksam für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg; 7. Strafgesetznovelle vom Jahre 1926; 8. Novelle zum Zweiten Verwaltungsstrafverfahrensgesetz; 9. Abänderung des Artikels 10, Z. 13, des Bundes-Verfassungsgesetzes; 10. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Polen; 11. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Schweden; 12. Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1924 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1925; 13. Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. das Dienstinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgereschullehrer in Steiermark, und Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. die Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)renten der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgereschulen sowie ihrer Hinterbliebenen; 14. Zweite Zolltarifnovelle; 15. Gebührennovelle 1926; 16. XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 17. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien; 18. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg; 19. Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, wirksam für das Land Kärnten; 20. Abänderung der Schulaufsichtsgesetze für Kärnten; 21. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionistengesetzes vom 12. Mai 1925 (I. Lehrer-Altpensionistennovelle 1925);

22. Abänderung der Bestimmungen des § 22, Absatz 2, des n. ö. Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1925; 23. Errichtung der Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“; 24. Zentralbanknovelle; 25. Kartoffelkrebsgesetz (1234).

Übermittlung von drei Exemplaren der Publikation „Statistik der Ernte in der Republik Österreich im Jahre 1925“ seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (1235).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. a) Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 460, ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung;

b) Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsabkommens vom 3. Dezember 1924;

c) Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion;

d) Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsepezialitäten, und

e) Drittes Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsabkommen — Berichterstatter Dr. Ender (1235) — Kein Einspruch (1235);

2. Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen, wirksam für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg — Berichterstatter Dr. Ender (1235) — Kein Einspruch (1236);

3. a) Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 und

b) Novelle zum Zweiten Verwaltungsstrafverfahrensgesetz — Berichterstatter Dr. Salzmann (1236) — Kein Einspruch (1236);

4. Abänderung des Artikels 10, Z. 13, des Bundes-Verfassungsgesetzes — Berichterstatter Dr. Salzmann (1236), Dr. Ender (1237) — Kein Einspruch (1237);

5. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Polen — Berichterstatter Dr. Steidle (1237) — Kein Einspruch (1237);

6. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Schweden — Berichterstatter Dr. Steidle (1237) — Kein Einspruch (1238);

7. Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1924 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1925 — Berichterstatter Spandl (1238) — Kein Einspruch (1238);

8. a) Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. das Dienstinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgereschullehrer in Steiermark, und

1234

105. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 29. Juli 1926.

h) Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen — Berichterstatter Christian Fischer (1238) — Kein Einspruch (1238);

9. Zweite Zolltarifnovelle — Berichterstatter Sturm (1238 u. 1239), Drescher (1239) — Kein Einspruch (1239);

10. Gebührennovelle 1926 — Berichterstatter Spandl (1239) — Kein Einspruch (1240);

11. XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — Berichterstatter Haider (1240 u. 1242), Stoder (1241) — Kein Einspruch (1242);

12. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien — Berichterstatter Spandl (1242) — Kein Einspruch (1242);

13. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg — Berichterstatter Horsch (1243) — Kein Einspruch (1243);

14. a) Abänderung mehrerer Bestimmungen des Kärntner Landesgesetzes vom 27. Oktober 1871 und
b) Abänderung der Schulaufsichtsgesetze für Kärnten — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1243) — Kein Einspruch (1243);

15. I. Lehrer-Altpensionistennovelle 1925 für Niederösterreich — Berichterstatter Brahmman (1243) — Kein Einspruch (1244);

16. Abänderung der Bestimmungen des § 22, Absatz 2, des n. ö. Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1925 — Berichterstatter Thullner (1244) — Kein Einspruch (1244);

17. Errichtung der Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“ — Berichterstatter Eiter (1244), Bundeskanzler Dr. Kamek (1244) — Kein Einspruch (1245) — Annahme des Ausschußantrages auf Interpretation des Gesetzes (1245);

18. Centralbanknovelle — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1245) — Kein Einspruch (1245);

19. Kartoffelkrebsgesetz — Berichterstatter Johann Fischer (1245) — Kein Einspruch (1245).

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Sugelmann** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 12. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Weirer, Dr. Rehr, Birbanmer und Moser.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Verkündung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bekannt: 1. Aufnahme eines 6-Millionen-Schilling-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds; 2. Umwandlung der Barvorschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds; 3. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926; 4. Forderung des sogenannten Dritten Kurhauses in Hofgastein; 5. einen Nachtragskredit zum Finanzgesetz für das Jahr 1926.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner die folgenden vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund

des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung; 2. Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Dezember 1924; 3. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion; 4. Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten; 5. Drittes Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen; 6. Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen, wirksam für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg; 7. Strafgesetznovelle vom Jahre 1926; 8. Novelle zum Zweiten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz; 9. Abänderung des Artikels 10, Z. 13, des Bundesverfassungsgesetzes; 10. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Polen; 11. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Schweden; 12. Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1924 in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1925; 13. Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. das Dienst-einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrer in Steiermark, und Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, betr. die Regelung der Ruhe-(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen; 14. Zweite Zolltarifnovelle; 15. Gebührennovelle 1926; 16. XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 17. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien; 18. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg; 19. Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, wirksam für das Land Kärnten; 20. Abänderung der Schulaufsichtsgesetze für Kärnten; 21. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionistengesetzes vom 12. Mai 1925 (I. Lehrer-Altpensionistennovelle 1925); 22. Abänderung der Bestimmungen des § 22, Absatz 2, des n. ö. Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1925; 23. Errichtung der Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“; 24. Centralbanknovelle; 25. Kartoffelkrebsgesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Aus-

schüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Präsidium des Bundesrates drei Exemplare seiner soeben erschienenen statistischen Publikation „Statistik der Ernte in der Republik Österreich im Jahre 1925“ zur Verfügung gestellt.

Diese Exemplare liegen in der Kanzlei auf.

Es wird zur **L. D.** übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1926 über das Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, **B. G. Bl. Nr. 460**, ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung.

Gleichzeitig werden zur Verhandlung gestellt der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1926 über das Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Dezember 1924,

der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1926, betr. das Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion,

der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1926 über den Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten, und

der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1926 über das Dritte Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen.

Berichterstatter **Dr. Guder**: Meine Frauen und Herren! Die unter Punkt 2 bis 5 aufgeführten Beschlüsse beinhalten staatliche Übereinkommen mit auswärtigen Staaten, durch welche unsere Handelsbeziehungen zu denselben geregelt werden. Es sind der Beschlußfassung über diese Übereinkommen eingehende Verhandlungen der wirtschaftlich interessierten Körperschaften einerseits und der Bundesregierung andererseits vorausgegangen, und dieselben sind das Ergebnis langer Verhandlungen und reiflicher Erwägungen. Die allgemeine Auffassung geht

dahin, daß diese Übereinkommen im wesentlichen im öffentlichen Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind. Der Bundesrat hat keine Ursache, dieselben wegen materieller Beanstandungen an den Nationalrat zurückzuverweisen. Es liegt aber auch kein Anlaß vor, wegen gesetzestechnischer Fehler eine solche Rückverweisung vorzunehmen, weshalb Ihnen der Antrag vorgelegt wird, gegen diese Beschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Nun haben wir schon von früher her einige Staatsverträge ähnlicher Art wie die vorliegenden vier Übereinkommen, die auf Grund eines Bundesverfassungsgesetzes, welches die Regierung dazu ermächtigt hat, bereits vor der formellen Ratifizierung in Kraft gesetzt wurden. Es besteht nun die Notwendigkeit, diese schon früher in Kraft gesetzten und im Entwurfe zu Punkt 1 aufgezählten Verträge auch noch weiterhin in Kraft zu belassen. Die frühere Inkraftsetzung hat mit dem 30. Juni dieses Jahres geendet, und die Verträge sollen jetzt weiter bis zum 30. Dezember in Kraft bleiben. Bis dahin hofft man die endgültige Ratifizierung durchzuführen. Dieselbe Notwendigkeit ergibt sich bei den vier neuen, unter Punkt 2 bis 5 der **L. D.** aufgeführten Gesetzen. Für alle diese Vereinbarungen besteht im Interesse der Wirtschaft des Bundes die dringende Notwendigkeit, daß diese Staatsverträge nicht erst in Kraft treten, wenn die Ratifizierung erfolgt, die sich länger hinauszieht, sondern daß sie sofort in Kraft treten, weil die Wirtschaft sie dringend braucht. Es hat daher der Ausschuß des Bundesrates gefunden, daß kein Anlaß vorhanden ist, gegen die in Verhandlung stehenden fünf Gesetzesbeschlüsse einen Einspruch zu erheben, da dieselben formellrechtlich entsprechen und auch materiell nicht zu beanstanden sind. Ich unterbreite daher namens des Ausschusses dem hohen Bundesrate den Antrag, gegen diese fünf Beschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird in getrennter Abstimmung bezüglich aller fünf Verhandlungsgegenstände angenommen.

Der nächste Punkt der **L. D.** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926, wirksam für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, betr. Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen.

Berichterstatter **Dr. Guder**: Sehr geehrte Frauen und Herren! Dieser Gesetzesentwurf ist einem Initiativantrag einzelner Abgeordneter entsprungen und war ursprünglich nur für das Land Vorarlberg gedacht. Daß der Antrag gerade aus Vorarlberg kommt, hat seinen Grund darin, daß in Vorarlberg derzeit sehr intensiv daran gearbeitet wird, die großen ausgedehnten Streuwiesen in fruchtbares Ackerland, in Wiesenland umzuwandeln. Die Vorarlberger Bauernkammer entwickelt auf diesem Gebiete eine sehr

1236

105. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 29. Juli 1926.

intensive Tätigkeit. Es hat sich nun da eine Schwierigkeit in den Weg gestellt. Die Wegerechte, die für die Streuwiesen ausreichen, langen nicht mehr, um die früheren Streuwiesen als Ackerland zu bewirtschaften, weil hierfür viel intensivere Wegerechte und Fahrrechte benötigt werden. Man wäre nun gezwungen gewesen, zur Erlangung solcher Rechte in Streitfällen den Weg des Gerichtes, des außerstreitigen Verfahrens bei Gericht, zu gehen. Das wäre aber kostspielig, umständlich und schwerfällig gewesen. Deshalb wurde dieser Gesetzentwurf eingebracht, der es ermöglicht, auf Grund eines sehr kurzen Verfahrens die nötigen Wegerechte zu erlangen. Es wurde damit auch die Bestimmung verbunden, daß die Entschädigung für die Einräumung der Wegerechte nicht nur in Geld, sondern auch in Grund und Boden vorgenommen werden kann, was die Sache wesentlich erleichtert. Ferner wurde diese Gelegenheit wahrgenommen, um auf kurzem Wege Grenzregulierungen, im Interesse der Wirtschaft gebotene kleine Kompassierungen und ähnliche Dinge durchzuführen. Es ist dies ein Gesetz, das die Länder Tirol und Vorarlberg in die Lage setzt, auf einem sehr wichtigen Gebiet im Interesse der Hebung der Kultur bedeutende Erleichterungen zu bieten. Das Gesetz stellt sich als ein Rahmengesetz dar, auf Grund dessen in den Ländern Tirol und Vorarlberg durch Landesgesetze die Sache erst praktisch wirksam gemacht werden kann. Der Weg hierzu war gegeben, weil die ganze Materie in den Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes fällt. Als im Nationalrate diese Vorlage zum Berichte stand, entdeckten die Vertreter Tirols, daß bei ihnen, wenn auch nicht im selben Umfange, aber doch dasselbe Bedürfnis besteht, und das war der Anlaß, das Gesetz auf die beiden Länder auszudehnen. Es wundert mich nur, daß man es nicht auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt hat. (*Sehr richtig!*) Nun hat der Ausschuß beschlossen, Ihnen den Antrag vorzulegen, daß der Bundesrat gegen dieses Bundesgesetz keinen Einspruch erhebe, und ich befürworte diesen Antrag auf das wärmste. Sollten später die anderen Länder dasselbe Bedürfnis haben, müßte jemand die Initiative ergreifen, und es würde da nur eines einzigen Paragraphen bedürfen, um das Gesetz auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Als nächster Punkt der T. D. werden der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle vom Jahre 1926) und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom gleichen Tage, womit der § 2. des Zweiten Verwaltungsstrafeserhöhungsgesetzes vom 15. März 1923, B. G. Bl. Nr. 213, abgeändert wird (Novelle zum Zweiten Verwaltungsstrafeserhöhungsgesetz) in Beratung gezogen.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Nach der vorliegenden Strafgesetznovelle soll die

übermäßige Kasuistik des Geldstrafsystems unseres Strafgesetzes beseitigt werden, und es soll eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen durchgeführt werden. Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Nationalrat lediglich zwei Änderungen vorgenommen. Die Verjährungsfrist des geltenden Strafgesetzes soll unberührt bleiben, während nach dem Regierungsentwurf diesbezüglich eine Änderung gedacht war, und die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt im Pressgesetz soll bloß mit höchstens 1000 S geahndet werden, während der Entwurf eine Geldstrafe bis zu 2500 S vorgesehen hatte. Ein Einspruch gegen dieses Gesetz wurde im Ausschuß nicht beantragt.

Das Verwaltungsstrafeserhöhungsgesetz steht mit dieser Vorlage im engsten Zusammenhang. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß die Strafvorschriften des Waffenpatentes und der Ministerialverordnung über die Meldungs Vorschriften sowohl von den Gerichten als auch von den Verwaltungsbehörden angewendet werden müssen und daß daher eine Einheitlichkeit in den Straffällen geboten ist. Auch gegen dieses Gesetz wurde ein Einspruch nicht beantragt.

Ich ersuche das hohe Haus, den Anträgen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beizutreten.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird in getrennter Abstimmung bezüglich beider Gesetzesbeschlüsse angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926 über das Bundesverfassungsgesetz, womit Artikel 10, §. 13, des Bundesverfassungsgesetzes abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Die Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, die morgen ihren Geburtstag feiert, hat in den Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes, wo es heißt: „Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:“ unter §. 13 die Bestimmung eingefügt: „alle Angelegenheiten der Bundestheater.“ Diese neue Formulierung, die sich von der früheren Formulierung, in der nicht von allen Angelegenheiten der Bundestheater die Rede war, unterscheidet, hat zu Kompetenzkonflikten Anlaß gegeben, so daß sich die Regierung sogar veranlaßt gesehen hat, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Lösung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zu stellen. Bevor aber ein solches Erkenntnis erging, haben die Bundesregierung und die Bundeshauptstadt Wien Verhandlungen gepflogen, die zu einer Abmachung führten, wonach die strittige Frage eben nicht durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gelöst werden sollte, sondern durch eine Ergänzung der Verfassungsbestimmung.

Nach dem vom Nationalrat beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetz würde nunmehr die Z. 13 einen Zusatz erhalten, indem nach den Worten „alle An-gelegenheiten der Bundestheater“ die Worte ein-geschaltet werden sollen: „worin jedoch die Be-stimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind.“ Da es sich hier um eine Abmachung handelt, welcher der Nationalrat bei-getreten ist, liegt auch für den Bundesrat kein An-lauf vor, gegen diesen Beschluß einen Einspruch zu erheben, und ich stelle daher einen Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Ein-spruch zu erheben.

Dr. Ender: Meine Frauen und Herren! Ich finde es eigentlich bedauerlich, daß wir an unserm Bundes-Verfassungsgesetz immer Änderungen vor-nehmen. Die Bundesverfassung sollte etwas Heiligeres sein, als daß man ihr alle Augenblicke am Zeug-flüßel. Nun finde ich es aber doch begreiflich, daß das Land Wien das Bedürfnis nach diesem Gesetze hatte, und ich habe nicht etwa im Sinne, einen Einspruch gegen dieses Gesetz zu beantragen.

Ich möchte nur bei dieser Gelegenheit auf etwas hinweisen: Man kann es in den Ländern draußen nicht verstehen, daß die Bundestheater vom Bund, also aus den allgemeinen Bundesmitteln, so große Zuschüsse brauchen, und auf der anderen Seite der Stadt Wien als Steuerobjekt dienen. Man kann das um so weniger verstehen, als wir in den Ländern jedesmal, wenn wir ein Landessteuergesetz machen, sei es eine Gebäudesteuer, sei es eine Lohnabgabe oder was immer, die Gebäude und Betriebe des Bundes und der bundesstaatlichen Monopolverwal-tung von den Steuern frei lassen müssen. In allen unseren Landesgesetzen sind diese rein bundesstaat-lichen Objekte von den Steuern ausgenommen, und die Gesetze würden uns nie ohne Einspruch durch-gehen, wenn wir sie nicht frei ließen. Dem würde aber gerechterweise entsprechen, daß auch die Bundes-theater als Bundesunternehmungen von den Steuern der Stadt Wien frei gelassen würden. Es liegt hier eine Ungleichheit vor, die in den Ländern draußen sehr bitter empfunden wird, zumal dann eben die Folge davon ist, daß ein starkes Defizit aus den allgemeinen Steuergeldern zu decken ist. Ich glaubte, bei dieser Gelegenheit das vorbringen zu können, und bin der Meinung, daß die Stadt Wien, wenn man ihr hier entgegenkommt und begreiflicherweise entgegenkommen soll, auch die Einsicht haben soll, daß diese Ungleichheit draußen bitter empfunden wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Beschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926, betr. den

Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Polen.

Berichterstatter Dr. Steidle: Hohes Haus! Der vorliegende Schiedsgerichtsvertrag mit Polen bezweckt, den alten Vertrag vom Jahre 1925, und zwar vom 13. März 1925, durch einen nach moderneren Grundsätzen ausgearbeiteten Vertrag zu ersetzen. Dieses Bedürfnis ist insbesondere in dem Augen-blicke eingetreten, als Polen in der Zwischenzeit in Locarno mit Deutschland einen moderneren Schieds-gerichtsvertrag eingegangen ist. Der neu Vertrag geht in der Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit nicht so weit wie einige andere in jüngster Zeit abgeschlossene Schiedsgerichtsverträge; insbesondere nimmt er zwei Gruppen von Streitfragen aus, und zwar Streitigkeiten über Fragen, die nach inter-nationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten gehören, und zweitens Streitigkeiten, die aus Tatsachen entstanden sind, die dem gegen-wärtigen Vertrag zeitlich vorausgehen und der Ver-gangenheit angehören. Der Vertrag regelt das Ver-gleichsverfahren vor einer zu bildenden Ständigen Vergleichskommission mit geringfügigen Abänderungen analog dem vor kurzem zwischen Österreich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Vertrage. Der Ver-trag ist auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und läuft, falls er nicht gekündigt wird, still-schweigend weiter. Wenn auch dieser Vertrag, wie schon hervorgehoben wurde, in der Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit nicht so weit geht, wie dies vielleicht wünschenswert gewesen wäre, so stellt er immerhin gegenüber dem Vertrage vom Jahre 1925 einen weitgehenden Fortschritt dar, und ich möchte dem hohen Hause empfehlen, dem Antrage des Aus-schusses für auswärtige Angelegenheiten zuzustimmen, daß gegen diesen Vertrag kein Einspruch zu er-heben ist.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Beschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926, betr. den Ver-gleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Öster-reich und Schweden.

Berichterstatter Dr. Steidle: Dieser Schieds-gerichtsvertrag mit Schweden schließt sich dem von der Republik Österreich mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrage fast vollständig an. Dieser neu abgeschlossene Vertrag geht in der Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Aus-tragung von Konflikten bis an die äußerste Grenze des Möglichen. Er folgt insbesondere in seinen Be-stimmungen den Verträgen, welche in der letzten Zeit zwischen den nordischen Staaten untereinander abgeschlossen wurden, und ist der erste Vertrag dieser Art, den einer dieser nordischen Staaten mit einem zentral-europäischen Staate abgeschlossen hat. Da, wie ich schon hervorgehoben habe, die Schieds-gerichtsbarkeit in diesem Vertrage außerordentlich

weitgehend angewendet wird, ist der Vertrag ungemein begrüßenswert und es wird ebenfalls seitens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten der Antrag gestellt, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926 über eine Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1925, B. G. Bl. Nr. 124.

Berichterstatter **Spandl**: Hoher Bundesrat! Diese Vorlage beinhaltet im wesentlichen die Gleichstellung der begünstigten Kreditgenossenschaften, Raiffeisenkassen, Sparkassen usw. mit den gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibenden Banken und Bankiers. Diese Vorlage wurde mit Rücksicht auf die Raiffeisenkassen notwendig, die jetzt 5 Prozent Rentensteuer zu bezahlen hätten, nach der Vorlage aber nur 3 Prozent, also ebensoviel wie die anderen Bankinstitute, zu bezahlen haben. Diese Vorlage ist also nur eine formale Nichtigstellung und daher im Interesse der Kreditgenossenschaften zu begrüßen.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates stellt deshalb den Antrag, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27., beziehungsweise 28. Juli 1926,

I. wirksam für das Land Steiermark, mit welchem das Gesetz vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 96, betr. das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, abgeändert wird;

II. wirksam für das Land Steiermark, mit welchem das Gesetz vom 17. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 97, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Berichterstatter **Fischer**: Hohes Haus! Es handelt sich um die beiden Gesetze für das Land Steiermark, mit welchen das Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, aber auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen abgeändert werden. Dem hohen Hause sind die beiden Gesetzentwürfe sowohl aus den Verhandlungen des Nationalrates als auch aus den lebhaften Erörterungen in der Tagespresse zur Genüge bekannt. Beide Gesetze sind wirksam für das Land Steiermark und wurden vom Nationalrate einstimmig verabschiedet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute eingehend mit beiden Gesetzen beschäftigt und hat trotz einiger Bedenken, die der Referent vorzubringen gehabt hat, ebenfalls den

Beschluß gefaßt, dem hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen beide Gesetze einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird in getrennter Abstimmung bezüglich beider Gesetzesbeschlüsse angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 5. September 1924, B. G. Bl. Nr. 445, in der Fassung der Zolltarifnovelle vom 18. März 1926, B. G. Bl. Nr. 68 (Zweite Zolltarifnovelle).

Berichterstatter **Sturm**: Hohes Haus! Ich persönlich habe immer den freihändlerischen Standpunkt vertreten und ich würde dies am liebsten auch heute tun, denn ich sehne den Tag herbei, da endlich einmal die Zollschranken fallen und nicht alle zwei Bahnstunden eine neue Zollschranke errichtet wird. Da wir aber nun einmal sehen, daß sich unsere Nachbarstaaten alle schützen und absperren, bleibt auch uns nichts anders übrig, als unsere Produktion durch entsprechende Zollpositionen zu schützen.

Ich habe gestern im Nationalrat gehört, wie die einzelnen Vertreter der Parteien zu dieser neuen Novelle gesprochen haben, und habe überall eine gewisse Unzufriedenheit bemerkt. Es war der Herr Abg. Dr. Bauer unzufrieden, er hat sich über den Butterzoll beschwert und ihn als unerträglich bezeichnet. Es hat, glaube ich, der Herr Abg. Klimann den Wunsch geäußert, es solle die ganze Zollfrage so geregelt werden, daß ein Panuropa erstekt und die Zollschranken überall fallen. Es haben auch die Vertreter des Landbundes begriffliche Wünsche geäußert. Auch von unserer eigenen Seite wurden sehr viele Bedenken und Wünsche geäußert, denen in der neuen Novelle nicht entgegengekommen wurde. Ein Kompromiß befriedigt ja meistens nicht alle. Zum Schluß haben sich aber doch die Parteien alle dahin geeinigt, diesem Gesetze zuzustimmen. Wir wollen hoffen, daß später einmal, und zwar ehebaldigst, wieder an eine Revision dieses Zolltarifs geschritten werden wird. Deshalb erlaube ich mir, im Sinne des Ausschußbeschlusses den Vorschlag zu machen, daß gegen das Gesetz kein Einspruch erhoben wird.

Ich bin aber auch vom Ausschusse über mein Ersuchen ermächtigt worden zu beantragen, daß wir heute namens des Bundesrates an den Nationalrat das Ersuchen richten, bei seinem nächsten Zusammentreten eine wichtige Sache zu verabschieden, und zwar die Spiritusnovelle. Ich betone noch einmal, daß mich der Ausschuß hiezu ermächtigt hat. Die Sache liegt folgendermaßen: Die Nachbarstaaten haben unser altes Brennereigesetz übernommen. Dort sind verschiedene Bonifikationen für rein landwirtschaftliche Brennereien enthalten. Dieses

Gesetz ist bei uns im Jahre 1919 sang- und klanglos verschwunden. Nun stehen wir aber heuer, da wir infolge der vielen Niederschläge eine schlechte Kartoffelernte zu erwarten haben, vor der Tatsache, daß eine industrielle Verwertung der faulenden Kartoffel nicht möglich ist, weil wir die Konkurrenz mit jenen Betrieben nicht aushalten, die aus Melasse und Ähnlichem billiger Spiritus erzeugen können als wir aus der Kartoffel. Wir können die Konkurrenz mit diesen Brennereien nicht aushalten, weil ein genossenschaftlicher Zusammenschluß uns ohne die Spiritusnovelle nicht möglich ist. Wir wissen ja, daß es viele Gegenden in Österreich gibt, wo sich nur der Hackfruchtbau rentiert, weil nichts anderes dort gedeiht. Darum haben wir den Vorschlag gemacht, und ich bitte den hohen Bundesrat, daß er diesem Vorschlage zustimmt, daß wir an den Nationalrat das Ersuchen richten, diese Spiritusnovelle sofort nach seinem Wiederzusammentritt zu verabschieden.

Drescher: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat betont, daß sich im Nationalrat Redner der verschiedenen Parteien gemeldet haben, welche sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der Zolltarifnovelle, nicht einverstanden fühlten. Es ist ja selbstverständlich, daß sich die Vertreter der Konsumenten immer dagegen sträuben, wenn Zölle für landwirtschaftliche Artikel errichtet oder verbessert werden sollen. Wenn man aber heuer die Notlage der Landwirtschaft, der Bauern betrachtet, wo infolge der Witterung, wie wir sie seit längerer Zeit haben, die Einnahmen der Bauernschaft fast auf Null herabsinken, wo die heurige Ernte auf den Feldern verfaulen muß, während sich die Ausgaben der Landwirtschaft von Tag zu Tag steigern und von der Bauernschaft auf die Dauer nicht getragen werden können, so ist es selbstverständlich, daß die Zölle erhöht werden müssen, und zwar derart, daß die Landwirtschaft ihr Auskommen findet. Wir sehen aber, daß durch die sogenannte Novellierung der Zölle nur Gefrierfleisch und Butter betroffen sind, während die anderen Artikel zu Mindestsätzen hereingebracht werden können, weil nämlich einige Wochen vorher Handelsverträge auf der Grundlage der alten Zölle abgeschlossen worden sind. Es wäre Pflicht der Regierung gewesen, dahin zu wirken, daß die Agrarzölle sofort in Kraft treten, besonders jetzt, wo sich die Landwirtschaft in so mißlichen Verhältnissen befindet. Die Industriezölle treten sofort in Kraft, die Agrarzölle, welche durch die früher abgeschlossenen Handelsverträge gebunden sind, stehen in Wirklichkeit nur auf dem Papier. Die Regierung hat diese ihre Pflicht nicht erfüllt, sie hat die Landwirtschaft nicht in Schutz genommen, die heute gerade so schutzlos dasteht wie vorher. Die Regierung hat sogar die Erklärung abgegeben, daß es hinsichtlich der wichtig-

sten Produkte überhaupt bei den alten Sätzen bleiben soll. Ich richte daher an die Regierung die Aufforderung, die schon abgeschlossenen Handelsverträge sofort zu kündigen und die neu abzuschließenden Handelsverträge den neuen Zollpositionen anzupassen. Es wäre Pflicht der bäuerlichen Vertreter aller Parteien im Nationalrat gewesen, der schwerbetroffenen Landwirtschaft endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Hoher Bundesrat! Wenn wir, die Mitglieder des Landbundes, dieser Zolltarifnovelle trotzdem unsere Zustimmung geben, so tun wir es deshalb, weil wir trachten wollen, daß die Zölle doch ein wenig erhöht werden. Wir hätten es aber lieber gesehen, wenn die Zölle nicht auf dem Papier geblieben, sondern sofort zur Anwendung gekommen wären. Der Landbund wird aber nicht früher rasten, bevor diese papierernen Zölle in Wirklichkeit umgesetzt werden. Die Regierung muß endlich auf den Ruf der Landwirtschaft hören und ihr den Schutz angeheißen lassen, der ihr in diesem Staate von Rechts wegen gebührt. Wenn irgendein Zweig der Produktion in diesem Staate durch verschiedene Unglückschläge und durch Elementarschäden in eine solche Notlage gekommen wäre wie heuer die Landwirtschaft, dann würde man sehen, was für ein Tumult sofort im Bund losginge. Die geduldige Bauernschaft schaut aber ruhig zu und läßt es sich gefallen, daß papierene Zollsätze gemacht werden. Ich erkläre nochmals, daß es Pflicht der Regierung wäre, der Bauernschaft endlich jenen Schutz angeheißen zu lassen, dessen sich die anderen Produktionszweige erfreuen. *(Beifall.)*

Berichterstatter Sturm: Meine Herren! Gestern hat Herr Dr. Otto Bauer von der sozialdemokratischen Partei den christlichsozialen Agrariern den Vorwurf gemacht, daß sie die Kündigung der Handelsverträge verlangen, die dem sofortigen Inkrafttreten der Zölle auf Rinder, Schweine usw. heute noch hinderlich sind. Ich hoffe, daß Herr Dr. Bauer sich in Zukunft mit dem Kollegen Drescher auseinandersetzen wird. Wahr ist es — das habe ich auch betont — daß wir mit diesem Elaborat alle nicht zufrieden sind und nicht zufrieden sein können — ein Elaborat, das aber nach unserer Meinung doch ein kleiner Schritt nach vorwärts ist. Da wir heute bescheiden geworden sind, begrüßen wir jeden Schritt nach vorwärts, und ich beantrage darum nochmals, im Sinne des Ausschufsantrages gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, betr. die Änderung einiger Vorschriften über die Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührennovelle 1926).

Berichterstatter Gspanzl: Hoher Bundesrat! Die bisher geltende Gebührennovelle stammt aus

der Inflationszeit. Die durch die bisher geltenden Gebühren nach der Stabilisierung der Währung entstandene kolossale Belastung der Wirtschaft wurde geradezu unerträglich, und die Regierung hat nun in vollkommener Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine Novellierung der Gebührenvorschriften vorgenommen. Diese Novellierung beinhaltet im allgemeinen eine bedeutende Erleichterung für alle Gebiete des Gebührenwesens mit Ausnahme der Gebühren für die Spielkarten und eines kleinen Ausgleichs hinsichtlich der Frachtdokumentengebühren. Insbesondere wäre hervorzuheben — was besonders für die Landwirtschaft von Bedeutung ist —, daß in Abänderung der Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921 die Frist zur Vorlage der Nachlaßnachweisung von drei Monaten auf sechs Monate erstreckt wird. Weiters werden die Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 7 auf 3 Prozent und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 5 auf 3 Prozent ermäßigt. Die Admissionsgebühren werden einheitlich auf 3 Prozent festgelegt — sie haben bisher bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 7 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5 Prozent betragen. Wichtig ist für das Geschäftsleben die Ermäßigung der Rechnungsstempel. In dieser Richtung ist eine vollkommene Valorisierung vorgenommen worden. Es sind jetzt Rechnungen über 30 S bis 50 S mit 10 g zu stempeln, über 50 S bis 100 S mit 20 g, über 100 S bis 2500 S mit 50 g und über 2500 S mit 1 S. Besonders dieser Artikel wird von der Geschäftswelt wärmstens begrüßt werden. Weiters werden die Wechselstempelgebühren für dreimonatige Wechsel auf die Hälfte ermäßigt, was auch wieder von der Geschäftswelt, von allen Werttätigen, von allen Betrieben, von Gewerbe und Handel und auch von der Industrie auf das lebhafteste begrüßt werden wird. Der Spielkartenstempel wurde um eine Kleinigkeit erhöht. Ich glaube, darüber wird sich kaum jemand vom hohen Hause aufregen. Sehr wichtig ist die Ermäßigung der Gerichtsgebühren, die sehr in die Waagschale fallen, da mit dem Verichte doch wohl jedermann zu tun hat.

Im großen und ganzen erblicken die landwirtschaftlichen Kreise — und nicht nur diese, sondern die ganze Bevölkerung — in dieser neuen Vorlage eine bedeutende Erleichterung, und ich handle im Auftrage des wirtschaftlichen Ausschusses, wenn ich beantrage, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, betr. Abänderung einiger, insbesondere finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

und Fortsetzung der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Berichterstatter **Salber**: Hohes Haus! Wenn sich das Parlament seit der Schaffung des Stammgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1920 nun bereits zum achtzehnten Male mit der Novellierung dieses Gesetzes beschäftigen muß, so ist dies sicherlich in den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes begründet. Das Stammgesetz, das im Jahre 1920 das Licht der Welt erblickte, ging von dem Gedanken aus, den Arbeitslosen auch die Möglichkeit des Lebens, wenn ich so sagen darf, zu bieten, und zwar in Form von Unterstützungen, von Beihilfen, die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bestritten werden mußten. Wir haben seit der Schaffung des Stammgesetzes immer wieder die Erfahrung gemacht, daß es den immer sich ändernden Verhältnissen nicht mehr entsprach. Wir mußten schon im Jahre 1922 neben den durch das Stammgesetz geschaffenen ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen die Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch ein Gesetz festlegen. Heute nun sind wir daran, diese letztere Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wieder dahingehend zu ändern, daß vor allem anderen die außerordentliche Unterstützung vom Jahre 1922 und die im vorigen Jahre geschaffene Beihilfe an Arbeitslose in die sogenannte Notstandsunterstützung zusammengefaßt werden sollen. Die außerordentliche Unterstützung sowie die Beihilfe werden durch das heutige Gesetz zum Verschwinden gebracht und an ihre Stelle tritt die sogenannte Notstandsausgleich. Eine weitere Neuerung des Gesetzes, die sicherlich allseits begrüßt werden kann und, wie ich meine, von allen Parteien des Hauses begrüßt werden muß, die auf dem Standpunkte stehen, daß durch die Lösung dieses sozial überaus wichtigen Problems eine unnütze Belastung des Staates und damit der Allgemeinheit nicht erfolgen darf, besteht darin, daß die bisherige Bestimmung, daß diejenigen Arbeiter, die aus der Landwirtschaft stammen, dann aber in der Industrie Arbeit suchten, schon nach einer 20wöchigen Arbeitszeit der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig werden können; durch das heutige Gesetz aufgehoben wird; es müssen nun alle um die Arbeitslosenunterstützung Ansuchenden, die aus der Landwirtschaft in die Hauptstadt kommen, eine 40wöchige ununterbrochene Arbeitszeit nachweisen können, um in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelangen zu können. Diese Bestimmung ist sicherlich eine begrüßenswerte zu nennen, besonders im Interesse der in der Industrie beschäftigten Arbeiter und auch der Arbeitslosen.

Ich darf noch darauf verweisen, daß die ordentliche Arbeitslosenunterstützung, wie ja allseits bekannt sein dürfte, durch 30 Wochen gewährt wird und daß sie vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu

tragen war und auch für die Zukunft zu tragen sein wird. Nun darf aber nach den Bestimmungen des Wortlautes des heutigen Gesetzes die notwendige Summe der normalen Unterstützung 80 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge nicht übersteigen. Wenn diese 80 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge zur normalen Arbeitslosenunterstützung nicht genügen sollten, so ist der Bund verhalten, einen entsprechenden Vorschuß zu geben. Der Bezug der Notstandsaus-hilfe erfährt eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Modus, und zwar dahin gehend, daß die Notstandsaus-hilfe nicht mehr als 50 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge ausmachen darf und daß, wenn diese 50 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge für die Notstandsaus-hilfe nicht genügen sollten, dieselbe dann herabgesetzt werden muß. Die Notstandsaus-hilfe wird bekanntlich zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer und andererseits zum Teil auch vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden bestritten. Nun haben vielleicht mit einem gewissen Recht und mit Rücksicht auf die Finanzverfassung mit vollem Recht die Landesvertreter verlangt, daß ihnen für diese neue Belastung eine Kompensation gegeben werden müsse. Wenn das Land und die Gemeinden dazu verhalten werden, für die Notstandsaus-hilfe zum großen Teil aufzukommen, so muß ihnen eine Kompensation durch neue Einnahmequellen geboten werden. Bekanntlich hat auch die Regierung im Nationalrat die strikte Erklärung abgegeben, daß den Ländern die Möglichkeit geboten werden wird, durch selbständige Landesabgaben auf Bier und Wein ab 1. Oktober sich die entsprechenden Kompensationen zu sichern. Der Herr Bundeskanzler hat im Nationalrat bezüglich der Wünsche der Länder folgendes erklärt (*liest*): „Die Bundesregierung wird auf Grund der mit den Parteien des Nationalrates getroffenen Vereinbarungen diesen im Laufe des Monats September 1926 den Entwurf eines Bundesgesetzes vorlegen, durch welches gemäß § 6, Absatz 3, des Finanzverfassungsgesetzes die Länder ermächtigt werden, vom 1. Oktober 1926 angefangen selbständige Landesabgaben auf den Verbrauch von Bier und von Wein und weinähnlichen Getränken im Lande innerhalb des durch dieses Bundesgesetz zu bestimmenden Höchstmaßes einzuhoben“ usw. Ich glaube, der weitere Wortlaut der Regierungserklärung ist dem hohen Hause bekannt, so daß ich mir die vollständige Verlesung der Erklärung ersparen kann. Ich habe nur deswegen darauf verwiesen, um zu zeigen, daß die Vertreter der Länder ihre früher eingenommene Haltung, gegen das Gesetz eine Einwendung erheben zu sollen, nicht aufrechtzuerhalten brauchen, weil sie ja durch die selbständige Landesabgabe werden entschädigt werden können. Das ist der wesentlichste Inhalt der XVIII. Novelle. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute

mit dem vorliegenden Beschlusse des Nationalrates beschäftigt und den Beschluß gefaßt, den Antrag zu stellen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde.

Stöcker: Bei der Behandlung dieses Gesetzes im Nationalrat wurde einzig und allein darüber verhandelt, wie die Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung aufzubringen sind. Soweit ich aber gelesen habe, wurde mit keinem Worte das Kernproblem der Frage behandelt, wie nämlich die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern wäre. Vor einem Jahre oder vor anderthalb Jahren wurde von der Regierungsbank und von den Berichterstattern immer die Hoffnung auf Erschließung neuer Absatzmärkte ausgesprochen, um so den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, durch Ermöglichung der Auswanderung die Zahl der Arbeitslosen herabzusetzen. Wir sehen aber mit jedem Tag deutlicher, daß alle diese Hoffnungen, auf welche die Regierung immer so große Stücke gesetzt hat, vollständig vergebens sind und daß wir hinsichtlich der Verminderung der Arbeitslosigkeit nur auf eigene Maßnahmen angewiesen sind. Bedauerlicherweise muß aber festgestellt werden, daß das Parlament zu dieser volkswirtschaftlich wichtigsten Frage der Ergreifung von Maßnahmen, die Arbeitslosigkeit praktisch einzudämmen, bis heute keine Zeit gefunden hat. Soweit mir erinnerlich ist, belaufen sich die Beiträge der Volkswirtschaft zur Arbeitslosenunterstützung in einem Jahre auf 26 Millionen Schilling. In einem traffen Gegensatz zu dieser Zahl steht die Aufwendung des Bundes für die produktive Arbeitslosenfürsorge, nämlich mit einem runden Betrage von 4 Millionen Schilling, 26 Millionen Schilling Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung und nur 4 Millionen Schilling für produktive Arbeitslosenfürsorge! Man sieht also, daß schon ein ungeheures Volksvermögen Jahr für Jahr ausgegeben wurde, ohne daß dafür ein Handgriff an Gegenleistung geboten wird. Und wenn wir sehen, wie andere Staaten das Arbeitslosenproblem angehen, so müssen wir mit Beschämung feststellen, daß man in Österreich seitens der verantwortlichen Faktoren mit einer bedauerlichen Gleichgültigkeit über diese Dinge hinweggeht. Wir wissen wohl, daß auch in Deutschland die Arbeitslosigkeit eine ungemein hohe ist, etwa im selben Prozentverhältnis gegenüber der Bevölkerung wie bei uns in Österreich. Aber wir wissen auch, daß in Deutschland der Staat, die Länder und die Gemeinden ungeheure Anstrengungen machen, um Arbeit für das Heer der Arbeitslosen zu schaffen. Man sagt sich dort mit vollem Recht, daß die einzig mögliche Lösung der Arbeitslosenfrage darin liegt, möglichst viele Leute, die in der Industrie keine Beschäftigung finden können, anderweitig zu beschäftigen. Kein Mittel, keine Ausgabe und kein Opfer, das die Öffentlichkeit

dafür bringt, ist umsonst gebracht. Wir möchten wünschen, daß die Regierung zur Lösung dieser Frage wenigstens annähernd jenes Tempo einschlagen würde, das die Regierung bei der Sanierung der Centralbank eingeschlagen hat. Ich halte es für volkswirtschaftlich notwendig, daß die Regierung da eingegriffen hat, aber ich möchte wünschen, daß bei einer ungleich wichtigeren Frage, das ist der Eindämmung der Arbeitslosigkeit, die Regierung ein ähnliches Interesse an den Tag legt.

Wir müssen von Jahr zu Jahr und von einer Beratung zur anderen Beratung feststellen, daß die Zahl der Arbeitslosen ständig steigt, und man hört schon jetzt ganz beängstigende Zahlen über die mutmaßliche Höhe der Arbeitslosen im kommenden Herbst und Winter. Die Regierung und das Parlament mögen daher endlich darangehen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die Beschäftigung für die Arbeitslosen schaffen können. Ich habe schon wiederholt Mittel, Wege und Maßnahmen zur praktischen und erfolgreichen Eindämmung der Arbeitslosen vorgeschlagen. Jeder Monat bestätigt mir, daß die Vorschläge berechtigt sind und die Forderung nach deren Durchführung notwendig ist. Wenn die Regierung wollte, würde sie Mittel und Wege finden, um für viele Tausende Arbeitslose produktive Betätigung zu finden. Ich bin überzeugt, daß bei tatsächlich praktischer Inangriffnahme dieser Frage die gesamte Bevölkerung und alle Berufskreise bereit wären, beträchtliche Opfer zu bringen, in der Überzeugung, daß die Lösung der Arbeitslosenfrage das Fundament zur Sanierung unserer Volkswirtschaft ist.

Berichterstatter Haider: Der Herr Kollege Stocker hat sich eigentlich im Prinzip auch nicht gegen die Schaffung dieses Gesetzes ausgesprochen, sondern nur gemeint, daß sich der Nationalrat ausschließlich mit der Beschaffung der notwendigen Beträge beschäftigt hat und daß er es ebenso wie die Regierung bisher unterlassen hat, das Problem der Arbeitslosigkeit praktisch anzugreifen. Ich glaube, daß der Herr Kollege Stocker da etwas zu weit gegangen ist. Wir bedauern es mit ihm, wenn es bis jetzt trotz allen guten Willens, der sicherlich auch bei der Regierung vorhanden war, nicht möglich war, die Arbeitslosigkeit einzudämmen. Der Herr Kollege Stocker hat gemeint, daß die Regierung der Lösung dieser Frage gleichgültig gegenübergestanden ist. Ich glaube, von einer Gleichgültigkeit kann absolut nicht gesprochen werden, und es dürfte sich in Österreich keine Regierung zu halten imstande sein, die einer so wichtigen Frage gleichgültig gegenüberstände.

Es ist nicht Gleichgültigkeit, es ist nicht Interesselosigkeit daran schuld, daß wir der Lösung des Problems nicht näher gekommen sind, sondern es sind die ungemein traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Vaterlande der Grund für die übergroße Anzahl von Arbeitslosen.

Der Herr Kollege Stocker hat dann mit Recht auch auf Deutschland verwiesen und hat gemeint, daß man in Deutschland das Rezept gefunden habe, um der Arbeitslosigkeit zu steuern. Nun glaube ich mich aber richtig zu erinnern, daß man auch in Deutschland leider Gottes von Jahr zu Jahr anstatt einer Abnahme eine Zunahme der Arbeitslosen zu verzeichnen hat. Das beweist, daß auch in Deutschland das Rezept, der Arbeitslosigkeit mit Erfolg zu steuern, nicht gefunden ist. Wenn der Herr Kollege Stocker gesagt hat, er habe uns schon oft die Mittel und Wege aufgezeigt und nach seiner Meinung gäbe es für die Lösung des Arbeitslosenproblems nichts anderes als ein sehr einfaches Mittel, nämlich daß man alle in der Privatindustrie nicht zu beschäftigenden Arbeiter anderweitig unterzubringen versucht, so wissen wir auch, daß man diese Arbeiter anderweitig unterzubringen suchen soll, aber das große Wo, die Frage, wo sie anderweitig untergebracht werden sollen, ist noch immer nicht entsprechend beantwortet worden. Mit solchen etwas allzu vagen Polemiken ist der Sache nicht gedient. Die Anschauung, daß im Interesse der Volkswirtschaft alles getan werden muß, um der Arbeitslosigkeit zu steuern, teile ich selbstverständlich mit dem Herrn Kollegen Stocker und ich glaube, daß nunmehr, nachdem wir Gott sei Dank von einer vollbrachten Sanierung reden können, vielleicht auch dem Bunde und der Allgemeinheit mehr als bisher die Möglichkeit geboten sein wird, sich mit einer Lösung dieses Problems in positivem Sinne zu beschäftigen.

Da auch der Herr Kollege Stocker gegen das vorliegende Gesetz keine Einwendung erhoben hat, beantrage ich nochmals, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, betr. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien.

Berichterstatter Spandl: Hoher Bundesrat! Diese kleine Vorlage beinhaltet nichts anderes als die Anwendung des Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 auf die Auflösung der Anglo-Austrian Bank, und zwar beschränkt sich auf Wunsch der Sozialdemokraten das Gesetz auf diesen einen Fall.

Der wirtschaftliche Ausschuss hat gegen diese Vorlage nichts einzuwenden, und es wird daher beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die

Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg.

Berichterstatter Gosh: Hoher Bundesrat! In dieser Gesetzesvorlage handelt es sich um die Änderung eines Schulsprenghels in Steiermark, und zwar wurden die dem Schulbezirke Wildon zugehörigen Ortsgemeinden Preding und Tobis aus diesem Schulbezirke ausgeschieden und dem Schulbezirke Deutschlandsberg zugewiesen, weil die genannten Gemeinden aus der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ausgeschieden und zufolge Verordnung des Bundeskanzleramtes der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zugewiesen wurden. Der steiermärkische Landtag hat in einer Sitzung dieser Abänderung der Grenzen seine Zustimmung erteilt, gestern hat auch der Nationalrat diesen Beschluß genehmigt und der Rechtsausschuß hat heute diese Gesetzesvorlage verhandelt. Ich kann im Namen des Rechtsausschusses hier den Antrag stellen, daß gegen diese Vorlage kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist:

der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, wirksam für das Land Kärnten, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, L. G. Bl. Nr. 24, abgeändert werden, und

der Gesetzesbeschluß des Nationalrates von demselben Tage, wirksam für das Land Kärnten, über die Abänderung der Schulaufsichtsgesetze für Kärnten.

Berichterstatter Dr. Meinprecht: Hoher Bundesrat! Im Jahre 1924, also vor zwei Jahren, hat der Kärntner Landtag ein neues Schulaufsichtsgesetz beschlossen, das aber erst jetzt im Nationalrat und im Bundesrat zur Verabschiedung kommt. Der Zweck des Gesetzes ist, die Schulaufsichtsgesetzgebung und die Schulaufsichtsbehörden den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Das soll geschehen durch Erhöhung der Anzahl der Vertreter der Schulerhalter und durch Vermehrung der Sitze für die Lehrer. Die Stärkung des Einflusses der Schulerhalter soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Zahl der Vertreter der Schulerhalter im Bezirksschulrate von drei auf vier und im Landesschulrate dadurch erhöht wird, daß nunmehr sechs Vertreter aus dem Landtag in den Landesschulrat entsendet werden sollen. Die Vermehrung der Sitze der Lehrpersonen erfolgt im Bezirksschulrate durch eine Erhöhung von drei auf vier, im Landesschulrate von zwei auf sechs. Außerdem haben im Bezirksschulrate auch noch die Inspektoren für den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht Sitz und Stimme, die beschließende Stimme allerdings nur in solchen Angelegenheiten, die sich um den landwirtschaftlichen Unterricht drehen.

Erwähnen möchte ich noch, daß in Zukunft alle Wahlen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen:

die Wahl von Vertretern in den Bezirksschulrat, in den Ortsschulrat und in den Landesschulrat, nach dem Verhältniswahlrecht durchgeführt werden müssen. Da nun in dem neuen Schulaufsichtsgesetz der Einfluß der Lehrervertreter und der Schulaufsichtsbeamten gegenüber jenem der Schulerhalter ein ganz bedeutender sein wird, war die Mehrheit des Kärntner Landtages der Meinung, daß das bisher dem Landesschulrat ausschließlich zugestandene Recht der Lehrerernennung geteilt werden soll zwischen dem Landesschulrat und der Landesregierung, und zwar in der Art, daß die Ernennung in Zukunft die Landesregierung vorzunehmen hat und daß sie nur hervorgehen darf aus einem Fünfervorschlage, der ihr vom Landesschulrate unterbreitet wird. Sie ist aber an diesen Fünfervorschlage gebunden. Wenn weniger als fünf Bewerber sind, dann wird nur die vorhandene Anzahl von Bewerbern in Vorschlag gebracht. Daß die vorzuschlagenden Bewerber geeignet sein müssen, ist selbstverständlich, wird aber trotzdem noch im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben. Dem Landesschulrate, der den Fünfervorschlage ausarbeitet, ist damit doch noch auf die Lehrerernennung ein sehr weitgehender Einfluß gewahrt, so daß der Vorwurf, daß nunmehr die Schulverwaltung in Kärnten zu sehr den politischen Einflüssen ausgeliefert wäre, sicherlich nicht am Platze ist. Bemerken möchte ich noch, daß der Zustand, wie er nunmehr in Kärnten beschaffen sein wird, mit den Verhältnissen gleichwertig ist, die wir in allen übrigen Ländern besitzen.

Namens des Ausschusses erlaube ich mir, den Antrag zu unterbreiten, gegen beide Gesetze keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird in getrennter Abstimmung bezüglich beider Gesetzesbeschlüsse angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926, wirksam für die Länder Wien und Niederösterreich, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionistengesetzes vom 12. Mai 1925, B. G. Bl. Nr. 162 (I. Lehrer-Altpensionistennovelle 1925).

Berichterstatter Brachmann: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Gesetzesnovelle bringt eine Verbesserung der Befoldung jener Lehrerpensionisten des Landes Niederösterreich und ihrer Hinterbliebenen, die vor dem 1. Jänner 1922 in Pension gegangen sind. Es ist das jener Stichtag, mit dem die Trennung zwischen Wien und Niederösterreich rechtswirksam geworden ist. Für diese Auslagen haben bisher die beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich gemeinsam aufkommen müssen. Die Landtage von Wien und Niederösterreich haben bereits im Dezember 1925 und im Jänner 1926 gleichlautende Gesetzesbeschlüsse gefaßt, wodurch insofern eine Verbesserung eingetreten ist, daß die 4. und 5. Ortsklasse abgeschafft

wurden und alle diese Pensionisten mindestens in die 3. Ortsklasse kommen müssen. Außerdem ist eine Erhöhung der Kinderzulagen eingetreten.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten schlägt dem hohen Bundesrate vor, dieses Gesetz ohne Einspruch passieren zu lassen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der L. O. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 28. Juli 1926, wirksam für das Land Niederösterreich, womit die Bestimmungen des § 22, Absatz 2, des Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924, L. G. Bl. Nr. 122, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 96, teilweise abgeändert werden.

Berichterstatter **Thullner**: Hohes Haus! Genau vor drei Monaten hat der n. ö. Landtag einen Gesetzesbeschluss gefasst, wodurch der § 22 des Lehrerdienstgesetzes teilweise abgeändert werden sollte. Diese Abänderung hat den Zweck verfolgt, daß klar und eindeutig ausgesprochen und gesetzlich verankert werde, daß den Schulleitern einer Doppelvolkschule, einer Doppelbürgerschule und einer Bürgerschule, die mit der Volksschule unter einer gemeinsamen Leitung steht, keine doppelte Leitungszulage gebührt.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Beschluss, den der Nationalrat am 28. d. M. gefasst hat, befasst und ich beantrage in seinem Namen, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der L. O. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 28. Juli 1926, betr. die Errichtung der Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“.

Berichterstatter **Etter**: Hoher Bundesrat! Das gegenständliche Gesetz verdankt seine Entstehung einem Initiativantrag der Nationalräte Volker und Dr. Simpl. Es sieht vor, daß zur Vertretung und Förderung wirtschaftlicher Angelegenheiten der Musiklehrer in jedem Bundeslande von der Landesregierung die Vereinigung der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ errichtet werden kann (§ 1). Zur Erreichung ihres Zweckes können diese Vereinigungen für ihre Mitglieder auch Stellenvermittlungen errichten, Hilfskassen gründen und unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren (§ 2).

Wer in Österreich im Hauptberuf Musikunterricht erteilt, volljährig und staatlich geprüft ist, gehört ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ als Mitglied an (§ 3).

Zur Beforgung der Aufgaben dieser Vereinigung wird ein Vorstand bestellt, dessen Wahl schriftlich auf die Dauer von fünf Jahren erfolgt (§ 4).

Der Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über die Vereinigung zu (§ 5).

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss erblickte im gegenständlichen Gesetze zwar eine Anzahl von Schönheitsfehlern. Desungeachtet glaubte der Ausschuss einen Einspruch gegen das Gesetz nicht beantragen zu sollen, weil der Bundesrat durch eine zuständige Interpretation die Fehler und Unklarheiten beheben zu können glaubt. Die Rechtsauffassung des Ausschusses war folgende (*liest*):

„1. Die Bestimmungen des § 3 finden nur auf die Musiklehrer in jenen Ländern Anwendung, in denen im Sinne des § 1 eine Vereinigung der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ errichtet wurde.

2. Der im Sinne des § 4 zu bestellende Vorstand ist nicht ein Vorstand für die Musiklehrerschaft des ganzen Bundes, sondern § 4 hat je einen Vorstand für jedes Land im Auge, in welchem eine Vereinigung der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ errichtet wird.“

Unter diesen Voraussetzungen wird beantragt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundeskanzler **Dr. Ramek**: Hoher Bundesrat! Da in der Verhandlung im Verfassungs- und Rechtsausschuss des Bundesrates über den jetzt in Beratung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates auf die textliche Unklarheit hingewiesen wurde, in welchem Zusammenhange der § 1 einerseits und die §§ 3 und 4 andererseits zueinander stehen, beehre ich mich, namens der Bundesregierung folgende Erklärung abzugeben:

Gemäß § 1 ist es in das Ermessen jeder Landesregierung gestellt, ob in dem Bundesland eine Vereinigung der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ errichtet werden soll. Wenn die Landesregierung eines Landes von diesem Rechte Gebrauch macht, wird erst durch diesen administrativen Akt die Vereinigung geschaffen. Die Vereinigung wird jeweils nur für das Gebiet eines einzelnen Landes errichtet, es bezieht sich daher die einheitliche Bezeichnung Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“ stets nur auf die Vereinigung der einzelnen Länder.

Zufolge dieser Feststellungen sind daher die §§ 3 und 4 des Gesetzesbeschlusses zwingend in der folgenden Weise zu interpretieren:

1. Die Bestimmungen des § 3 des Gesetzesbeschlusses finden nur auf die Musiklehrer in jenen Ländern Anwendung, in denen im Sinne des § 1 durch einen Administrativakt der Landesregierung eine Vereinigung der „Österreichischen Musiklehrerschaft“ errichtet wurde.

2. Der im Sinne des § 4 zu bestellende Vorstand ist nicht ein Vorstand für die Musiklehrerschaft des ganzen Bundes, sondern § 4 hat je einen Vorstand für jedes Land im Auge, in welchem eine Vereinigung „Österreichische Musiklehrerschaft“ errichtet wird.

Ich habe diese Rechtsauffassung im Ausschuss vertreten und hiebei die einhellige Zustimmung des Ausschusses gefunden.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Ferner wird der Beschluß gefaßt, daß der „Bundesrat sich der vorgetragenen Interpretation dieses Gesetzesbeschlusses anschließt, sich diese Interpretation zu eigen macht.“

Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926 über eine Ergänzung des Centralbankgesetzes (Centralbanknovelle).

Berichterstatter **Dr. Reinprecht**: Hoher Bundesrat! Durch das Centralbankgesetz wurde die Führung der Geschäfte bei der Centralbank der deutschen Sparkassen einem dreigliedrigen Kuratorium übertragen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen hat nun das Kuratorium einen einstimmig beschlossenen Antrag gestellt, es möge dieses Centralbankgesetz novelliert werden und einige Ergänzungen erfahren. Die Regierung und der Nationalrat haben diesem einstimmigen Beschlusse Rechnung getragen, und der Nationalrat hat gestern die Novelle zum Centralbankgesetz beschlossen, die im wesentlichen folgendes besagt:

Nach § 1 dieses Gesetzes wird das Kuratorium ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen Gläubigern, die sich infolge des Moratoriums in Notlage befinden, auf ihre Geldeinlagen Vorschüsse bis zur Höhe von je 1000 S aus Mitteln der Centralbank zu bewilligen. In den §§ 2 und 3 wird das Kuratorium ermächtigt, die Ansprüche einzelner Angestellter, die auf Sonderverträgen beruhen, einzuschränken. Dieser Einschränkung ist insofern eine Grenze gesetzt, als die Einschränkung nur bis zu den Höchstbezügen jener Angestellten gehen darf, die auf Grund von Kollektivverträgen entlohnt werden. Im § 4 wird dann das Kuratorium ermächtigt, innerhalb zweier Monate nach

Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von Verträgen zurückzutreten, die zwischen der Centralbank und ihr nahestehenden Personen abgeschlossen wurden. Im § 5 schließlich kann der Finanzminister auf einstimmig gestellten Antrag des Kuratoriums im Verordnungswege bestimmen, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 des zuletzt beschlossenen Centralbankgesetzes auch auf die namentlich zu bezeichnenden Aktiengesellschaften Anwendung zu finden haben, von deren Aktien die Centralbank der deutschen Sparkassen die überwiegende Mehrheit besitzt.

Weil es sich hier um ein Gesetz handelt, das einerseits über einen einstimmig gefaßten Beschluß des Kuratoriums zur Verhandlung kommt, und auch der Nationalrat diesem Gesetze gestern einstimmig seine Zustimmung erteilt hat, beantrage ich im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste und letzte Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juli 1926 über die Abwehr des Kartoffelkrebses und über grundsätzliche Bestimmungen zu seiner Bekämpfung (Kartoffelkrebsgesetz).

Berichterstatter **Johann Fischer**: Hoher Bundesrat! Zur Hintanhaltung der unserem hochentwickelten Kartoffelbau aus dem Auslande drohenden Gefahr durch Einschleppung und Verbreitung des Kartoffelkrebses sowie zur Bekämpfung bereits vorhandener Seuchenherde dient das vorliegende Gesetz.

Der wirtschaftliche Ausschuss beantragt, gegen diesen Gesetzesentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 50 Min. nachm.